

Satzung des Vereins Gesellschaft für Aerosolforschung e.V.

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Gesellschaft für Aerosolforschung e.V. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Köln
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) die Förderung der Wissenschaft (z.B. Vergabe von Preisen und Auszeichnungen an besonders herausragende Wissenschaftler),
 - b) der Förderung der Information auf interdisziplinärer Basis der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen, Tagungen und Publikationen,
 - c) der Pflege der internationalen Zusammenarbeit und des Gedankenaustausches,
 - d) der Förderung des Nachwuchses und der Lehre (z.B. Förderung von Studenten dieser Fachrichtung, durch Unterstützung von Sommerschulen, Workshops und Konferenzbesuchen, Vergabe von Preisen und Auszeichnungen an Nachwuchswissenschaftler),

jeweils in allen Bereichen der Aerosolforschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die beruflich auf dem Gebiet der Aerosolforschung bzw. in einer verwandten Disziplin tätig ist.

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen/ Einrichtungen sein, die den Zweck des Vereins in erster Linie durch ihren finanziellen Beitrag unterstützen.

2. Der Aufnahmeantrag ist postalisch, per E-Mail oder über das Webformular auf der Website des Vereins unter Angabe von Name, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen (postalischen) Aufnahmebestätigung sowie der Zahlung des ersten jährlichen Mitgliedsbeitrags.

3. Über die Aufnahme und über die Änderung der Mitgliedschaftsart entscheidet der Vorstand; der Vorstand kann das Aufnahmeverfahren an den Schatzmeister delegieren. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4. Juristische Personen als Fördermitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter). Der Vertreter kann in den Vorstand gewählt werden.

Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Das gilt nicht, wenn der Vertreter der juristischen Person in ein Vorstandsamt gewählt wurde. In diesem Fall kann die juristische Person ihren Vertreter erst zum Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds austauschen.

5. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht.

6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status wieder aberkennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Aerosolforschung oder einer verwandten Disziplin gefördert hat, z. B. durch

- a) bemerkenswerte eigene Forschungen/Erfindungen oder
- b) Führungsstellungen in bedeutenden Unternehmen oder
- c) hervorragende Erfolge in der Lehre oder

d) besondere Verdienste für den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt postalisch oder durch E-Mail des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene (Email-) Adresse.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- b) in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.

2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss, für den eine 3/4 Mehrheit der

anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat auch die Möglichkeit den Ehrenrat nach §15 anzurufen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

5. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, und weitere Pflichten der Mitglieder

1. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann für verschiedene Gruppen der Mitglieder unterschiedliche Beitragshöhen vorsehen, insbesondere Ermäßigungen für Rentner und Studenten.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
- den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.

3. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, bei Wahlen und Urabstimmungen.

4. Der Vorstand kann zweckgebunden bei finanziellem Sonderbedarf Umlagen von den Mitgliedern für den Verein erheben. Die Höhe der jährlichen Umlagen darf die Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Jahr nicht um mehr als das Doppelte überschreiten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- die Gesamtheit der Mitglieder
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung

einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben – bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu (§ 9 Ziff. 2 gilt entsprechend).

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten (unter Berücksichtigung von § 7 Ziffer 3.) Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder durch Vollmachten wirksam vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, soll der Vorstand zeitnah entsprechend § 9 Ziffer 2. zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen; diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen/vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

5. Der Präsident leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Er wird bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Präsidenten vertreten. Sollten beide verhindert sein, wird der Versammlungsleiter vor der Sitzung vom Vorstand bestimmt. Die Protokollführung obliegt dem Generalsekretär. Sollte dieser verhindert sein, wird der Protokollführer vor der Sitzung vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Die Entscheidungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in einer etwaigen Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, in nicht-geheimer Abstimmung.

7. Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder sofern § 7 Ziffer 3. dem nicht entgegensteht. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht (auch per E-Mail oder Fax), die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nur für maximal 5 andere Mitglieder deren Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

8. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der

Mitgliederversammlung bekannt.

10. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren einholen:

Der Vorstand informiert die nach § 9 Ziffer 7. stimmberechtigten Mitglieder in Textform entsprechend § 9 Ziffer 2. dieser Satzung über das/die zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 und maximal 6 Wochen, innerhalb derer das Mitglied in Textform (per Post, per E-Mail und/oder durch ein vergleichbar sicheres elektronisches Abstimmungsverfahren) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfähigkeit analog § 9 Ziffer 4 ist auch für das Umlaufverfahren anzuwenden. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist für das Umlaufverfahren nicht zulässig.

Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 2. oder im internen Mitgliederbereich der Vereins-Homepage innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 9a Online-Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

3. Die Online-Mitgliederversammlung kann z.B. in einem Chatroom oder als Videokonferenz stattfinden. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online-Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

4. Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Falls erforderlich muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der

Abstimmung umgehend festzustellen und bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

5. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formularen kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

7. Die Mitgliederversammlung kann auch dergestalt stattfinden, dass ein Teil der Mitglieder am Versammlungsort präsent ist und andere Mitglieder, sofern sie das wünschen, nach obigen Bestimmungen online teilnehmen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschluss über die Auflösung des Vereins
5. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail /Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Stellvertreter des Präsidenten
- dem Generalsekretär
- dem Schatzmeister
- bis zu 5 Beisitzern.
- dem vorangegangenen Präsidenten aus der letzten (2-jährigen)

Amtsperiode.

Einer der Beisitzer soll ein studentisches Vereinsmitglied sein (einschließlich Doktoranden). Insoweit erhält das studentische Mitglied mit den meisten Stimmen einen Beisitzerposten unabhängig davon, ob eventuell mindestens 6 weitere Kandidaten für Beisitzerposten mehr Stimmen erhalten haben.

Wird der Präsident wiedergewählt, gibt es in seiner zweiten Amtsperiode entsprechend keinen ehemaligen Präsidenten im Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam; die Beisitzer können den Verein nicht, auch nicht mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam, vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit der gleichzeitigen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss an den alten und neuen Vorstand. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Schatzmeister und der Generalsekretär können, von dieser Regelung abweichend, auch mehrfach wiedergewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu dessen Nachfolger zu bestimmen.

3.a Die Wahl der Vorstandsmitglieder geschieht auf folgende Weise:

Die Ämter des Präsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters werden grundsätzlich direkt und einzeln von den Mitgliedern nach §9.7 gewählt. Der stellvertretende Präsident wird im Nachgang der Wahl aus dem Kreis der Beisitzer bestimmt. Wahlberechtigt ist hierbei der gesamte Vorstand. Neben den 3 o.g. Vorstandsämtern stehen 6 weitere Ämter (5 Beisitzer + stellv. Präsident) zur Wahl. Für diese Ämter stehen die Kandidaten in einer Liste zur Wahl.

(i) Der Vorstand bestimmt zunächst 3 Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und nicht den Geschäftsführer-Posten bekleiden dürfen, zu Mitgliedern des Wahlausschusses.

(ii) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail auf, bis zu einem bestimmten Termin Kandidaten-Vorschläge beim Wahlausschuss innerhalb einer datumsmäßig bestimmten Frist, die zwischen 25 Tagen und 35 Tagen betragen soll, postalisch oder per E-Mail einzureichen. Voraussetzung für einen Kandidatenvorschlag ist, dass dieser entweder mehrheitlich vom Vorstand erfolgt oder von mindestens 5 Vereinsmitgliedern in Textform unterstützt wird. Ferner ist Voraussetzung, dass der Kandidat sich in Textform zur Kandidatur bereit erklärt hat. Diese Voraussetzungen sind dem Wahlausschuss innerhalb der genannten Frist nachzuweisen. Ein Kandidat kann sich sowohl für eines der 3 Vorstandsämter (Präsident, Generalsekretär, Schatzmeister) also auch für die Liste der Beisitzer zur Kandidatur bereit erklären. Ist dies der Fall, so ist vor der Wahl vom Kandidaten dem Wahlausschuss mitzuteilen, welches Amt er annimmt, falls er in beide Ämter gewählt würde. Erfolgt diese Mitteilung nicht, gilt die Kandidatur vorrangig für das Amt des Präsidenten, Generalsekretärs oder Schatzmeisters.

(iii) Nach Ablauf der o.g. Frist schickt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an alle Mitglieder (postalisch oder per E-Mail). Der Stimmzettel umfasst die Namen aller Kandidaten, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Die Kandidaten für die Ämter des Präsidenten, Generalsekretärs und Schatzmeisters werden, den Ämtern zugeordnet, in alphabetischer Reihenfolge genannt. Die Kandidaten für die Beisitzer werden separat in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Studentische Kandidaten sind hierbei gesondert als solche zu kennzeichnen. Hinter jedem Namen steht ein Kreis. Die Stimme kann wirksam abgegeben werden durch manuelles Ankreuzen im Kreis hinter dem Namen des Kandidaten und Rücksendung des Stimmzettels an den Wahlausschuss (postalisch). Der Wahlausschuss muss mit Zusendung der Wahlunterlagen eine datumsmäßig genau bestimmte Frist nennen, innerhalb derer die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingehen müssen. Die Frist soll zwischen 25 Tagen und 35 Tagen betragen.

(iv)

Jedes Mitglied hat insgesamt bis zu 9 Stimmen: Je eine Stimme für Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister und 6 Stimmen für die weiteren Ämter. Für die Wahl des Präsidenten, Generalsekretärs und Schatzmeisters gewinnt die Wahl, wer die einfache/relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (die absolute Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen ist nicht erforderlich). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los. Steht für eines oder mehrere der genannten Ämter nur ein Kandidat zur Verfügung, gibt es die Optionen dem Kandidaten zuzustimmen (JA), ihn abzulehnen (NEIN) oder sich zu enthalten. Der jeweilige Kandidat gewinnt die Wahl, wenn er mehr JA- als NEIN-Stimmen erhält (Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht). Für die 6 weiteren Posten stellt der Wahlausschuss eine Rangliste nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen auf. Die ersten 6 Personen dieser Rangliste - unter Berücksichtigung von § 12 Ziffer 2. (studentische Mitglieder) - sind in den Vorstand gewählt. Für den Fall, dass die 6. und 7. (oder weitere) Person die gleiche Stimmzahl haben, entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los. Berücksichtigt werden nur die Stimmzettel, die innerhalb der vom Wahlausschuss

gesetzten Frist bei ihm eingegangen sind. Sollte ein Mitglied mehrere Stimmzettel abgeben, zählt nur der erste abgegebene Stimmzettel. Falls niemand für eines der Vorstandsämter Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister gewählt wird, können die in den Vorstand gewählten Vorstandsmitglieder nicht nur den stellvertretenden Präsidenten bestimmen, sondern auch die Person, die das nach der Wahl unbesetzte gebliebene o.g. Amt für die volle Amtsdauer ausübt. In diesem Fall, in dem ein Beisitzer "aufrückt", wird der nächste Kandidat (mit den meisten Stimmen) für die Beisitzerposten, der zunächst nicht in den Beisitzerkreis gewählt wurde, ersatzweise Beisitzer für die volle Amtszeit.

(v) Das Ergebnis der Wahl ist auf der Website des Vereins umgehend bekannt zu machen.

(vi) Für die Ordnungsgemäßheit der Wahl ist es nicht erforderlich, dass die jeweiligen vom Wahlausschuss den Mitgliedern zu übersendenden Unterlagen diesen nachweislich zugehen. Es genügt die ordnungsgemäße Absendung.

(vii) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

3.b

Alternativ können die Vorstandswahlen durch ein vergleichbar sicheres und anonymes elektronisches Wahlverfahren durchgeführt werden. Das Nähere kann von der Wahlordnung geregelt werden, die auch zusätzliche Bestimmungen zu den übrigen Wahlverfahren treffen kann.

3.c

Welches Wahlverfahren Anwendung findet, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand insoweit eine bindende Anweisung geben.

4. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder an der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung teilnehmen, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, das auch zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 8. Sätze 1-3.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Präsidenten.

Sitzungen werden durch den Generalsekretär, Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 10 Tagen.

In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefon-/Video-/Online-Konferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es gilt die o.g.

Beschlussfähigkeit.

Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen, insbesondere frühere Vorstandsmitglieder.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/ zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

11. Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereines in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

12. Ferner kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte des Vereins bestellen, der an die Weisungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Zum Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter des Vereines nach § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

13. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen, in die alle Mitglieder des Vereines berufen werden können sowie im Einzelfall auch Nichtmitglieder. Die Ausschussmitglieder sollen ehrenamtlich tätig sein.

§ 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Vereines sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von

ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende weitere Ordnungen zu erlassen: Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 15 Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Vereinsmitglieder in den Ehrenrat für die Dauer von 3 Jahren. Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sein.

2. Der Ehrenrat kann sich selbst eine Verfahrensordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Ehrenratsmitglieder an einem Beschluss mitwirken. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

3. Der Ehrenrat ist zuständig für sämtliche vereinsinternen Streitigkeiten, etwa zwischen dem Vorstand und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander, und trifft dazu vereinsintern abschließende Entscheidungen. Der Ehrenrat kann insbesondere sämtliche vom Vorstand verhängten Sanktionen aufheben, z.B. einen Ausschluss aus dem Verein.

4. Bevor ein Mitglied gegen eine Vereinsmaßnahme vor den staatlichen ordentlichen Gerichten Rechtsschutz gegen den Verein beantragen kann, muss der Ehrenrat – über den Vorstand und spätestens 1 Monat nach Zustellung/Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung - angerufen und die vereinsinterne Gerichtsbarkeit insoweit durchlaufen werden. Die Entscheidung des Ehrenrats ist abzuwarten. Das gilt nicht, wenn der Ehrenrat nach seiner Einschaltung nicht innerhalb von 4 Monaten

entschieden hat.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht (nach § 9 Ziff. 7.) vertreten sind.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 8. Satz

Stand der Überarbeitung 06.10.2021 durch Abstimmung MV
Eingetragen in das Vereinsregister Köln, VR20419, am 04.08.2022

4 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. Hauptstraße 5, 53604 Bad Honnef

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ende der Satzung; Stand: 06.10.2021

Eingetragen in das Vereinsregister Köln, VR20419, am 04.08.2022